

# **Satzung des Vereins „Allgemeiner Leipziger Wanderverein e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Allgemeiner Leipziger Wanderverein e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet ALWV.
2. Sitz des ALWV ist Leipzig.
3. Der Verein wurde am 19.11.2012 unter dem Namen „Allgemeiner Leipziger Wanderverein e.V.“ mit der laufenden Nummer VR 5319 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Stadtsportbund Leipzig e.V. sowie in einem Regionalverband des Sächsischen Wander- und Bergsportverbands e.V.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Wanderns für die Allgemeinheit mit der Durchführung von vielfältigen Sportwanderungen, Gebirgswanderungen und volkssportlichen Wanderungen für alle Altersgruppen und Interessenten verwirklicht. Dabei ist der Verein maßgebend dem Breitensport verbunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der ALWV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Der ALWV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und vertritt ausdrücklich humanistische und sportliche Ziele.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese nicht dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen dienen bzw. den vertraglichen vereinbarten pauschalen Aufwandsersatz in Form einer Ehrenamtszuschale betreffen.
7. Aktive Mitglieder können eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommenssteuergesetz für ihre Vereinstätigkeit durch einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes erhalten
- 1
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Tätigkeit des Vereins**

1. Der ALWV betreibt und fördert Wandern als aktive Sportart und berücksichtigt dabei die gesundheitsfördernde, bildende und soziale Funktion.
2. Der ALWV besteht aus Wandergruppen und Einzelmitgliedern, die die Sportart Wandern unter dem Dach des ALWV ausüben. Sie unterstehen juristisch und finanziell dem Verein. Die Gruppen sind lediglich organisatorisch selbständig.
3. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Entwicklung von

Gemeinschaftssinn, Kameradschaftlichkeit, Heimat- und Naturverbundenheit mit dem Ziel, möglichst viele Menschen für die Sportart Wandern zu gewinnen.

4. Die Tätigkeit des ALWV richtet sich u.a. auf die Organisation und Durchführung von vereinsinternen und öffentlichen Wanderungen sowie mehrtägigen sportlichen Wanderfahrten. Der Verein schafft auch Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und speziell der Wanderleiter und Funktionsträger mit dem Ziel, die Sportart Wandern attraktiv und in hoher Qualität auszuführen.

5. Der ALWV betreibt eine offensive Öffentlichkeitsarbeit und informiert die Allgemeinheit in geeigneten Medien über seine Aktivitäten und Wanderangebote anderer Sport-, Heimat- und Naturvereine.

6. Der ALWV ist dem Natur- und Umweltschutz verpflichtet und unterstützt somit deren Zielsetzungen.

7. Der ALWV arbeitet aktiv mit dem Landesfachverband Sächsischer Wander- und Bergsportverband e.V. und den Verbänden nach § 1 (4) zusammen.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Der ALWV beschließt für die Durchführung seiner Aufgaben die Satzung und weitere Vereinsordnungen. Diese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Vereinsordnungen und ihre Änderungen werden vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im ALWV kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt sowie regelmäßig Beiträge zahlt.

1. Juristische Personen müssen gemeinnützig sein.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme.

3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Sie ist unanfechtbar.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der schriftlichen Aufnahmebestätigung angegebenen Termin.

6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Jahreshauptversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

7. Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen dem ALWV beitreten, die bereit sind, den Verein ideell, materiell und finanziell zu unterstützen.

8. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten erfolgen oder auf Grund besonderer beruflicher, persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

9. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt aus dem Verein/ Kündigung

Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und bis zum 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich beim Vorstand anzuzeigen.

b) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

c) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann auf Antrag durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuteilen, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet dazu mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

d) Tod.

e) bei juristischen Personen durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit.

10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden vom Gesamtvorstand anhand der finanziellen Lage des Vereins beschlossen. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

3. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Der Beitrag eines Fördermitgliedes wird ebenfalls in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

6. Auf Beschluß der Jahreshauptversammlung können Sonderbeiträge oder Umlagen erhoben werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des ALWV sind:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB
3. Der Gesamtvorstand.

## **§ 8 ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des ALWV. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand als Jahreshauptversammlung einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Jahreshauptversammlung wird durch den Gesamtvorstand zehn Wochen vorher schriftlich oder mit elektronischem Datenversand bekanntgegeben. Die Bekanntgabe des Termins gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds, postalisch und/oder elektronisch gerichtet wurde.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich Anträge beim Gesamtvorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Anträge zur Satzungsänderung müssen schriftlich acht Wochen vor einer Jahreshauptversammlung dem Gesamtvorstand vorliegen. Sie werden mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung an die Mitglieder versandt.
6. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt und vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich oder mit elektronischem Datenversand bekanntgegeben. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds, postalisch und/oder elektronisch gerichtet wurde.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Versammlungsleiter der Jahreshauptversammlung ist der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter oder ein vom Gesamtvorstand vorgeschlagener Versammlungsleiter.
9. Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden darauf nicht angerechnet. Die Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
10. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung**

1. Entgegennahme und Beschluss des Geschäfts- und Finanzberichts des Gesamtvorstandes zum Geschäftsjahr,
2. Entgegennahme des Kassenprüfberichts des Geschäftsjahres,
3. Entlastung des Gesamtvorstands zu Abs. 1 und 2,

4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Sonderbeiträge und Umlagen,
5. Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
7. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
9. Beschlussfassung bezüglich Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

## **§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand mehrheitlich beschließt oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder beantragt. Der Gesamtvorstand muss innerhalb von vier Wochen über die Einberufung und den Termin beschließen.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagungsordnung erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung analog.

## **§ 11 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - Vorstand nach § 26 BGB
  - Schriftführer
  - Beisitzer
2. Der ALWV wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten. Das Vertretungsrecht der Beisitzer und des Schriftführers ist ausgeschlossen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Die dauerhafte Vereinigung mehrerer Gesamtvorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Gesamtvorstand wird durch Jahreshauptversammlung gewählt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich dem Gesamtvorstand erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Gesamtvorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Gesamtvorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung hinfällig.
7. In den Gesamtvorstand darf maximal ein Vertreter der juristischen Personen nach § 5 Abs. 1 der Satzung des ALWV gewählt werden.

## **§ 12 Aufgaben des Gesamtvorstands**

1. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und

damit der Vereinsinteressen erfordert.

2. Er ist für sämtliche Vereinsaufgaben zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wurde.
3. Der Gesamtvorstand erarbeitet Satzungsänderungen und Vereinsordnungen. Er kann dazu Arbeitsgruppen berufen.
4. Der Gesamtvorstand erstellt den Haushalts- und Arbeitsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
5. Der Gesamtvorstand ist für die Aus- und Weiterbildung verantwortlich.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Gesamtvorstandssitzung ist zu protokollieren und vom Schriftführer und einem Gesamtvorstandsmitglied zu unterschreiben.

### **§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
  - a.) dem Vorsitzenden
  - b.) dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - c.) dem Schatzmeister.
2. Der ALWV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### **§ 14 Kassenprüfung**

1. Zur Prüfung der sachlichen und rechnerisch richtigen Buchführung der Vereinsfinanzen sowie deren Ordnungsmäßigkeit sind von der Jahreshauptversammlung mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstandes zu berufen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung des Jahresabschlusses. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht, der vom Schatzmeister und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist, der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Der Bericht der Kassenprüfer endet mit der Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Gesamtvorstandes für den Berichtszeitraum. Bei Nichtentlastung sind deren Ursachen in angemessener Frist vom Gesamtvorstand zu beseitigen. Darüber ist von der Jahreshauptversammlung abzustimmen.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie unterliegen nicht der Weisung oder der Beaufsichtigung des Gesamtvorstandes. Sie haben ein Teilnahmerecht an allen Vorstandssitzungen, aber kein Stimmrecht.

### **§ 15 Finanzielle Mittel des Vereins**

1. Mitgliedsbeiträge
2. Fördermittel, Zuschüsse, Spenden, Sponsoring
3. Eigeneinnahmen aus der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

## **§ 16 Wirtschaftsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Gesamtvorstand ein Haushaltsplan zu erarbeiten und der Jahreshauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Gesamtvorstand ein Jahresabschlußbericht zu erstellen. .
3. Der Jahresabschlußbericht ist zur Bestätigung der Jahreshauptversammlung vorzulegen, darüber ist abzustimmen.
4. Weitere Einzelheiten zur Wirtschaftsführung regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

## **§ 17 Geschäftsstelle**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Wirksamkeit in der Öffentlichkeit kann der Verein eine Geschäftsstelle betreiben, deren Finanzierung durch den Verein und durch Zuschüsse erfolgt. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand.

## **§ 18 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 19 Haftungsbeschränkungen**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs.1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sächsischen Wander- und Bergsportverband e.V.,

der es ausdrücklich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Schlußbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 23.03.16 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister außer Kraft.

Leipzig, den 23.03.16